

**Artenschutzrechtliche Begehung
zum Bebauungsplan "Verbindung L530 / K2120"
in Bad Rappenau**

Gutachterliche Stellungnahme, Stand 23.1.2019



Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde

Dipl.-Biol. Ute und H.-J. Scheckeler

Weinstraße 32

69231 Rauenberg

Rauenberg, den 23.1.2019,

Ute Scheckeler

Inhaltsverzeichnis

1. Das Planungsgebiet.....	1
2. Naturschutzflächen.....	3
3. Flora.....	3
4. Wirbellose Tiere.....	3
4.1 Heuschrecken.....	3
4.2 Schmetterlinge/Tagfalter.....	4
4.3 Käfer.....	4
4.4 Hautflügler/Wildbienen.....	5
5. Wirbeltiere.....	6
5.1 Amphibien.....	6
5.2 Reptilien.....	6
5.3 Vögel.....	7
5.4 Kleinsäuger	8
5.5 Fledermäuse.....	8
6. Minimierungs- und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen.....	9
7. Artenschutzrechtliche Einordnung.....	9
7.1 Streng geschützte Arten.....	9
7.2 Europarechtlich geschützte Arten.....	9
8. Fazit.....	10

Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplan "Verbindung L530 / K2120" in Bad Rappenau wurde eine Begehung zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Geländes durchgeführt (Kartierungstermin 17. 1. 2019).

Ziel der Untersuchungen war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzfachlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind.

1. Das Planungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt südlich des Siedlungsbereichs von Bad Rappenau, in einem überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereich. Im Norden wird das Gelände von der L530 und im Westen von der Schwaigernerstraße (K2120) begrenzt. Im Süden verläuft ein asphaltierter Feldweg. Die Eingriffsfläche wird als intensive Ackerfläche bewirtschaftet. Im Westen ist zu dem die Straßenböschung hinauf zur K2120 mit dichtem Grasbestand und einzelnen kleineren Gehölzen vorhanden. Am Fuß der Böschung verläuft eine breite Asphaltfläche bis zum die L530 bekleidenden Grasstreifen. Auf dieser Asphaltfläche sind zwei, kleine Bauschutthaufen vorhanden. Das Grasstreifen und Böschungen werden regelmäßig gemäht. Auf der Nordseite der L530 verläuft eine einreihige, lückige, straßenbekleidende Baumreihe.



Abbildung 1: Eingriffsfläche Westteil mit Böschung K2120



Abbildung 2: Eingriffsfläche Nördlicher Teil von Osten



Abbildung 3: Baumreihe nördlich L530

2. Naturschutzflächen

§ 30/33-Biotop, Naturschutzgebiete oder Natura 2000 Flächen sind nicht betroffen.

Das FFH-Gebiet Nr. 6820311 „Heuchelberg und östlicher Kraichgau“ erstreckt sich südlich und östlich der Untersuchungsfläche. Die Entfernung zwischen dem FFH-Gebiet und der Eingriffsfläche beträgt über 500 m.

Der Vegetationstyp der Eingriffsfläche und des umgebenden Geländes unterscheidet sich als Ackerfläche grundlegend von den dort vorgefundenen Wäldern.

Eine negative Beeinflussung des FFH-Gebiets ist daher -zumal bei der bestehenden Vorbelastung durch L530, K2120 und die landwirtschaftlichen Anlagen südlich der Eingriffsfläche- auszuschließen.

3. Flora

Streng geschützte Pflanzenarten konnten nicht gefunden werden.

4. Wirbellose Tiere

Es konnten keine Hinweise auf Vorkommen von nach europäischem Recht oder gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen im Eingriffsgebiet gefunden werden. Dies gilt auch für die im Folgenden genannten Artengruppen Heuschrecken, Schmetterlinge, Käfer und Hautflügler.

4.1 Heuschrecken

Heuschreckenarten mit besonderem Schutzstatus (streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) sind nicht anzutreffen, da entsprechende Habitate fehlen. Es sind keine ausreichend offenen, warmen, entweder sehr trockenen oder vernässten Areale vorhanden, die für diese Arten essentiell sind. Besonders geschützte Arten sind hier ebenfalls struktur- und mikroklimatisch bedingt nicht zu erwarten.

4.2 Schmetterlinge/Tagfalter

Es wurden keine für Schmetterlinge streng geschützter Arten (wie Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, *Maculinea teleius*, Nachtkerzenschwärmer, *Proserpinus proserpina*) notwendige bzw. bevorzugte Raupenfutterpflanzen (z.B. Großer Wiesenknopf, *Sanguisorba officinalis*, Weidenröschen, *Epilobium sp.* und Nachtkerzen, *Oenothera o.*) gefunden. Auch für die Charakterarten des FFH-Gebiets wie Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) und die Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*) fehlen notwendige Raupenfutterpflanzen wie nichtsaure Ampferarten bzw. die geeigneten mikroklimatischen Bedingungen.

Zudem ist eine für eine Fortpflanzung der Arten notwendige Vegetationsentwicklung durch die regelmäßige Mahd nicht möglich.

Die hohe nächtliche Lichtimmission durch die Straßen und die häufige Mahd wirken sich auf Falterpopulationen, auch der nicht geschützten Arten, negativ aus.

4.3 Käfer

Für wasser- oder baumbewohnende europäisch oder streng geschützte Käferarten fehlen geeignete Strukturen.

Insbesondere die baumbewohnenden FFH-Arten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) finden in den Gehölzstrukturen keine geeigneten Lebensräume. Es sind keine älteren Eichen (insbesondere Stieleichen für den Heldbock) und Bäume mit mulmreichen Höhlen (Eremit) betroffen. Ebenso fehlen ältere Traubeneichen, Buchen oder Ulmen, die in seltenen Fällen vom Heldbock besiedelt werden können.

Auch Vorkommen anderer nach europäischem Recht geschützter Käferarten sind ebenfalls auszuschließen.

4.4 Hautflügler/Wildbienen

Für seltene Bienen- oder Hummelarten, vor allem solitäre erdbewohnende Arten, fehlen die ungestörten, ausreichend besonnten, grabbaren Bereiche.

Häufigere Arten können das Gelände entlang der Böschung und des Randstreifens der L530 kurzzeitig zur Nahrungssuche nutzen. Diese Nutzung ist aufgrund des nur eingeschränkten Nahrungsangebots in keinem Fall als essentiell einzustufen.

Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützten Arten besteht, bei Inanspruchnahme der Legalausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht.

Es gibt keine Hinweise auf streng geschützte Hautflügler auf dem Gelände.

Für die Artengruppe Wirbellose werden im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden:

5. Wirbeltiere

5.1 Amphibien

Das dauerhafte oder essenzielle Auftreten von Amphibien der nach §7 Abs.2 Nr.13 und Nr.14 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten ist auf Grund fehlender Laichgewässer die intensive Landwirtschaft und der durch Straßen isolierten Lage auf der Eingriffsfläche auszuschließen. Insbesondere sind für die FFH-Arten Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) weder geeignete Jahreslebensräume noch Fortpflanzungsbereiche betroffen oder in der direkten Umgebung vorhanden.

Für die Artengruppe Amphibien werden im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.2 Reptilien

Für die Zauneidechse und andere streng geschützte Reptilienarten gibt es auf der Fläche, keine zur Fortpflanzung geeigneten Habitatstrukturen.

Ebenso fehlen geeignete Überwinterungsbereiche mit ausreichend Sonnenplätze in unmittelbarer Nähe.

Eine temporäre Zuwanderung ist relativ unwahrscheinlich, da das Areal dicht von Straßen und intensiver landwirtschaftlicher Nutzfläche umgeben ist, so dass eine essentielle Funktion für streng geschützte Reptilien ausgeschlossen werden kann.

Ein temporäres Auftreten der besonders geschützten Arten Blindschleiche und eventuell auch Ringelnatter ist nicht vollständig auszuschließen, in keinem Fall jedoch als populationsrelevant oder essenziell einzustufen.

Für die Artengruppe Reptilien können somit im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.3 Vögel

Es fand nur eine Begehung außerhalb der Vogelbrutsaison statt, daher erfolgte eine Einschätzung entsprechend der vorhandenen Strukturen und vorgefundenen Spuren.

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG **besonders geschützt**.

In den Gehölzstrukturen kann es zu Brutten der im Umfeld häufigeren, gehölzbrütenden Arten kommen insbesondere in der straßenbekleidenden Baumreihe nördlich der L530. Es sind jedoch maximal einzelne Brutpaare betroffen, da die Fläche nur eine sehr geringe räumliche Ausdehnung hat und nur wenige meist kleinere Gehölze betroffen sind. Es besteht keine essentielle Funktion für die großen lokalen und überregionalen Populationen der hier zu erwartenden Arten. Zumal mit einer hohen Prädation durch Hauskatzen zu rechnen ist.

Der Fällzeitpunkt der Gehölze muss außerhalb der Vogelbrutsaison stattfinden, um eine mögliche Tötung der Brut zu vermeiden.

Die Brut von Feldlerchen in den Ackerflächen kann aufgrund der vorhandenen Nähe und Häufigkeit von Vertikalstrukturen ausgeschlossen werden.

Die Brut von **streng geschützten** und im Umfeld selteneren Vogelarten ist auszuschließen.

Bei der Begehung wurden keine Hinweise auf Greifvogelhorste oder Spechthöhlen gefunden.

Im Umfeld brütende Vogelarten nutzen das Gelände gelegentlich auf der Nahrungssuche, eine essentielle Bedeutung ist jedoch auf Grund der geringen als Nahrungshabitat geeigneten Fläche und des gut zur Nahrungssuche geeigneten weiteren Umfeldes auszuschließen. Wegen der starken anthropogenen Störungen ist nicht mit störungsempfindlichen Arten zu rechnen.

Für die Artengruppe Vögel können somit im Untersuchungsbereich mögliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG durch entsprechende Minimaßnahmen (Fällung außerhalb Brutzeit) vermieden werden.

5.4 Kleinsäuger

Mit streng geschützten Kleinsäugerarten ist aufgrund fehlender geeigneter Strukturen und der hohen Störungsintensität im Eingriffsumfeld nicht zu rechnen.

Für die Artengruppe Kleinsäuger können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.5 Fledermäuse

Es sind keine für Fledermausquartiere geeigneten Strukturen vorhanden. Winterquartiere oder Fortpflanzungsstätten sind somit auszuschließen.

Auf der Nahrungssuche können im Umfeld wohnende Fledermäuse zeitweilig das Eingriffsbereich aufsuchen, eine essentielle Bedeutung für die Entwicklung von Futtertieren besteht jedoch nicht.

Leitlinien für Fledermausflugrouten sind durch die relativ kleine Eingriffsfläche nicht tangiert. Eine Erhöhung der Störungsintensität für das Umfeld eventuell nutzende Fledermäuse ist nicht zu erwarten, da bereits eine hohe Störungsintensität besteht.

Für die Artengruppe Fledermäuse können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

6. Minimierungs- und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

- Fällarbeiten sind außerhalb der Vogelbrutsaison (Oktober bis Februar) durchzuführen.

7. Artenschutzrechtliche Einordnung

7.1 Streng geschützte Arten

Es kommen keine streng geschützten Arten dauerhaft im Eingriffsbereich vor.

Durch den Eingriff werden streng geschützte Arten weder direkte Verluste erleiden oder gestört werden, noch wird der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen negativ beeinflusst (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG).

7.2 Europarechtlich geschützte Arten

Alle wildlebenden Vogelarten unterliegen der EU-Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG Artikel 4 Abs. 2). Demgemäß kommen wenige Exemplare nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützter Vogelarten vor. Dabei handelt es sich ausschließlich um im Umfeld häufige Arten.

Diese besonders geschützten Arten werden bei Einhaltung geeigneter Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kap. 6) keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Populationen gemäß § 44 BNatSchG erfahren.

8. Fazit

Es konnten keine Hinweise auf das dauerhafte Vorkommen gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Tierarten im Eingriffsgebiet gefunden werden.

Mit nach europäischem Recht geschützten Arten ist mit Ausnahme einzelner Brutpaare im Umfeld häufiger Vogelarten nicht zu rechnen.

Bei einem Fällzeitpunkt außerhalb der Vogelbrutsaison wird es gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG nicht zu einem Verstoß gegen das Zugriffsverbot §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kommen.